



War nur Spaß

A ist Mehrheitsaktionär und einziges Vorstandsmitglied der börsennotierten S AG. Das Unternehmen entwickelt sich wirtschaftlich gut, hat aber – auch aufgrund des als sprunghaft geltenden A – mit Reputationsrisiken zu kämpfen und ist deshalb bei Investoren unbeliebt.

B ist selbständiger Unternehmensberater und erbringt für einen Tagessatz von 1.000 Euro unbefristet Dienste für die S AG. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem die Pflege der Beziehungen zu Investoren. Im Zuge dessen organisierte er ein informelles Treffen des A mit C und D, zwei mit ihm befreundeten Mitarbeitern des Vermögensverwalters X. B hoffte, dass X in die S AG investieren würde und hielt es für hilfreich, wenn C und D den A persönlich kennenlernen.

Die Gruppe, bestehend aus A, B, C und D, traf sich gegen 18 Uhr am Kölner Sitz der S AG und ging in ein benachbartes Brauhaus. Dort nahm jeder der trinkfesten Beteiligten innerhalb kurzer Zeit einen Kranz Kölsch zu sich. Man sprach über verschiedene Themen, zum Beispiel das Engagement des A im Sport, und die Stimmung wurde schnell ausgelassen. A lobte den B vor C und D überschwänglich für seine „herausragende“ Arbeit und die Gruppe unterhielt sich auch über den Aktienkurs der S AG, der zu dieser Zeit bei etwa 5 Euro lag. Sie diskutierte darüber, wie hoch der Kurs steigen könnte und welchen Wert das Aktienpaket des A dann hätte. In diesem Zusammenhang meinte der C, dass B für seine Dienste einen Bonus verdiene, wenn sich der Kurs wider Erwarten auf 10 Euro verdoppeln sollte. A sagte daraufhin, die S AG wäre dann das wertvollste Unternehmen der Branche und er selbst so reich, dass ihm Geld egal sein könne. B könne der S AG für seine Dienste 1.000.000 Euro extra in Rechnung stellen, wenn ihr Aktienkurs innerhalb von drei Jahren für mindestens einen Monat auf über 10 Euro steige. B sagte daraufhin „Ja, das klingt fair“. Alle lachten und gingen dann bald nach Hause.

Zwei Jahre später ist der Aktienkurs der S AG auf über 10 Euro gestiegen und nicht mehr gefallen. B ist nach wie vor als Berater für die S AG tätig und verlangt nun von ihr Zahlung von 1.000.000 Euro.

A weist die Forderung zurück. Er habe – was stimmt – in der gelösten Atmosphäre im Brauhaus nur etwas prahlen und die Dienste des B vor dessen Freunden augenzwinkernd als besonders wertvoll darstellen wollen. B könne nicht erwarten, aufgrund einer scherzhaft gemeinten, mündlichen Aussage einen Millionenbetrag zu erhalten, obwohl seine Arbeit für die S AG allenfalls einen homöopathischen Anteil an der unerwartet guten Entwicklung des Aktienkurses hatte. Der B werde für seine Dienste bereits durch den vereinbarten Tagessatz auskömmlich vergütet und die S AG sei nicht durch das Verteilen von Geschenken erfolgreich geworden. Bestenfalls handele es sich um eine Wettschuld, die bekanntlich eine Ehrenschild sei und er, der A, habe mit Ehre nichts am Hut.

B hatte seinerseits die Zusage des A im Brauhaus tatsächlich ernst genommen. In Erwartung der Zahlung hatte er bereits eine Finanzberaterin mit der Entwicklung einer Anlagestrategie für 1.000.000 Euro beauftragt und dieser dafür 2.500 Euro gezahlt. A hatte nach dem Abend im Brauhaus zwar schon den Verdacht, dass B ihn beim Wort genommen haben könnte, sah aber keinen Anlass, seine Sicht der Dinge klarzustellen. Das Wunschdenken des B sei dessen eigenes Problem.

Prüfen Sie Zahlungsansprüche des B gegen die S AG.

Bearbeitungsvermerk

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Achten Sie bei der Erstellung Ihres Gutachtens auch auf eine sachgerechte Schwerpunktsetzung. Der Fall ist an England and Wales High Court, [2017] EWHC 1928 (Comm) Blue vs Ashley angelehnt, aber nicht damit identisch.

Die üblichen Formalia juristischer Hausarbeiten sind einzuhalten. Lassen Sie einen einseitigen Korrekturrand von 5 cm auf jeder Seite. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 25.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. Deckblätter und Verzeichnisse zählen dabei nicht mit. Die Bearbeitungen sind nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen. Sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

Auf die Bearbeitung sollen nicht mehr als drei Wochen verwendet werden.

Voraussetzung für eine Wertung der Arbeit ist die fristgerechte Anmeldung in KLIPS (siehe www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html).

Nach dem Ende der An- und Abmeldemöglichkeit werden alle zur Prüfung Angemeldeten auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> eine Upload-Möglichkeit finden werden und nur fristgerecht auf diesem Wege eingereichte Arbeiten werden bewertet. Die Hausarbeit soll in einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A vorgelegt werden.

Letzter Abgabetermin ist **Freitag, der 5. April 2024**. Lassen Sie nach Möglichkeit einen zeitlichen Puffer.

Viel Erfolg!